

## Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

# Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 3/2011 „Sondergebiet Ferienhäuser“ in Ludwigshof

Für die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlbeck in ihrer Sitzung am 29.01.2015 beschlossenen Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3/2011 "Sondergebiet Ferienhäuser" in Ludwigshof für das Grundstück Ludwigshof 3 wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 16.11.2015 Az. 05906-15-40 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung erteilt.

Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3/2011 "Sondergebiet Ferienhäuser" in Ludwigshof ist in dem nachstehenden Plan gekennzeichnet.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3/2011 "Sondergebiet Ferienhäuser" in Ludwigshof, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13

mo / donnerstags	von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:30 Uhr
dienstags	von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
freitags	von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

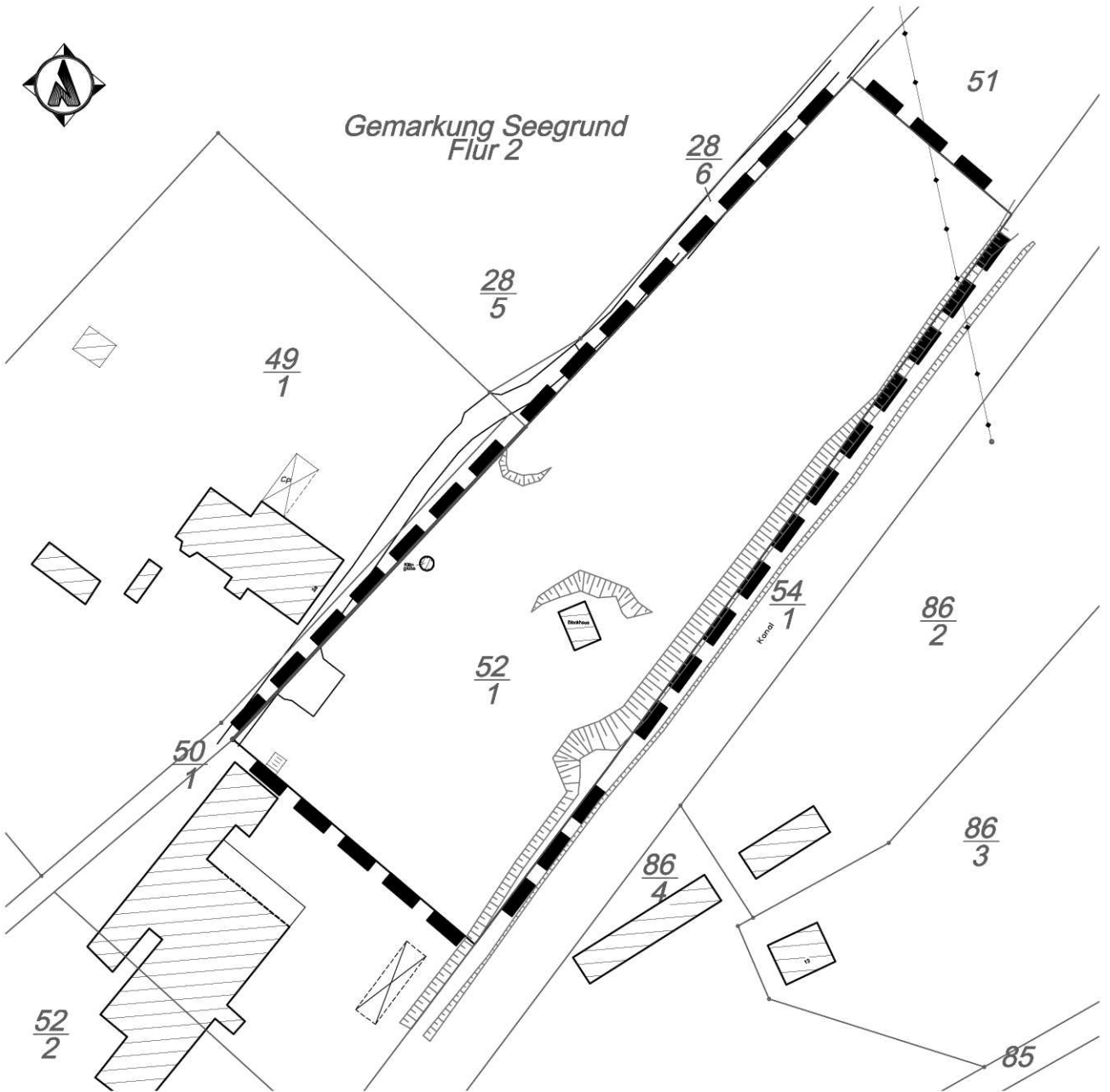
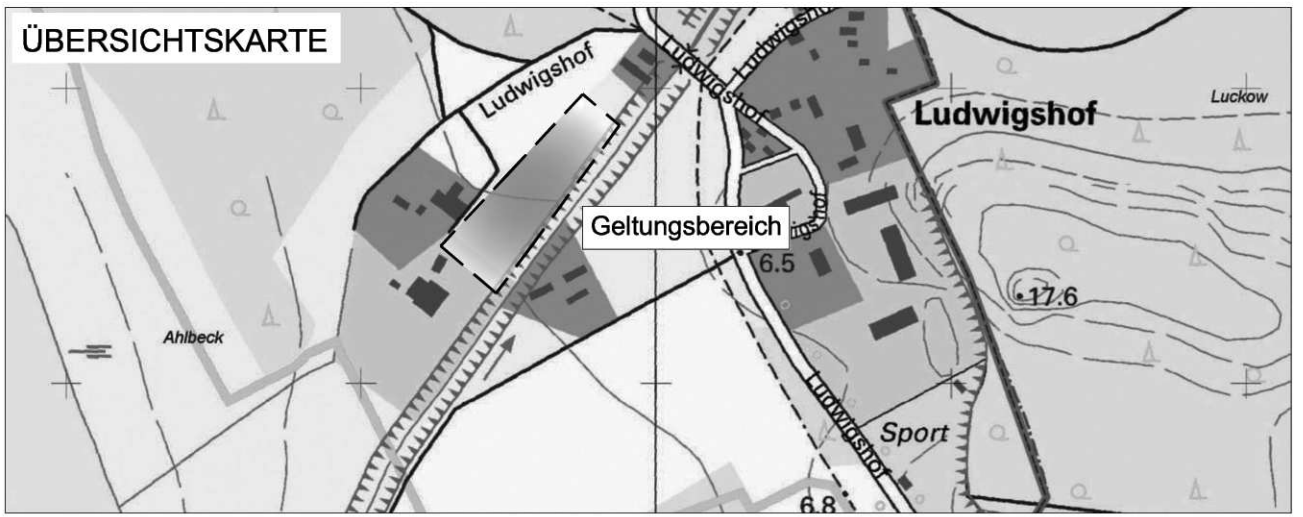
Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Ahlbeck, 14.12.2015

  
Schnellhammer  
Bürgermeister



ÜBERSICHTSKARTE



Gemeinde Ahlbeck  
Bebauungsplan Nr. 3/2011  
"Sondergebiet Ferienhäuser" in Ludwigshof  
Ausgrenzung des Geltungsbereiches